

Vorlage
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss	08.03.2018	TOP 2
		TOP
		TOP
		TOP

Anträge auf Zahlung von freiwilligen Zuschüssen des Kreises Kleve zur Übernahme von Investitionskosten für die Herrichtung und Erstaussstattung von Gruppen in verschiedenen Kindertageseinrichtungen

Seit dem Jahr 2000 war auch im Kreis Kleve der bundesweite Trend des Rückganges der Geburtenzahlen festzustellen. Zwischen 2000 und 2008 wurden unter dem GTK aufgrund des Rückgangs der Kinder in mehreren Kommunen Gruppen in bestehenden Kindertagesstätten geschlossen. Mit dem KiBiz in 2008 und seiner starken Pointierung auf die Betreuung der Kinder U3 zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf konnte der weitere Abbau von Gruppen beendet werden. Aufgrund der Entscheidung der Träger der freien Jugendhilfe und auch der analogen Bedarfsplanung des Jugendhilfeträgers Kreis Kleve konnte mit dem flächendeckend angebotenen Gruppentyp I zur Betreuung von Kindern ab zwei Jahren der Gesamtrückgang der institutionell betreuten Kinderzahlen aufgefangen werden. Mit der Altersgruppe der Zweijährigen wurde das bestehende Angebot an Plätzen um einen ganzen Geburtsjahrgang erweitert. Parallel wurden Plätze durch den Umbau in allen 2008 bestehenden 67 Kindertageseinrichtungen aus der Angebotsstruktur durch kleinere Gruppen genommen. Waren bis 2008 durchschnittlich 25 Kinder in einer Gruppe, reduzierte sich das Angebot nach dem Umbau und der deutlichen Flächenerweiterung der Kindertageseinrichtung auf 20 Plätze je Gruppe.

In den letzten drei Jahren stieg die Anzahl der Kinder sowohl in den Geburtenraten, als auch in der Wohnbevölkerung durch Zuzug wieder deutlich an. In der Kindergartenbedarfsplanung für das Jahr 2018/2019 (Vorlage 798/WP14) wird auf einen Zuwachs in der U3 Bevölkerung um 18 % in den drei vorangegangenen Jahren hingewiesen. Durch den starken Anstieg der Geburtenraten und der Wohnbevölkerung im Kindergartenalter reicht das derzeit bestehende Angebot an institutionellen Plätzen nicht aus, um allen Kindern der Altersgruppe ab 3 Jahren im kommenden Jahr einen Bestandsplatz anzubieten.

Dennoch kann dieser Zuwachs bedarfsgerecht betreut werden. Neben der Wiederinbetriebnahme von Gruppen, die vor 2008 bedarfsgerecht geschlossen wurden, konnten in den Kommunen, in denen die größten Zuwächse zu verzeichnen waren, in Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe neue Einrichtungen gegründet werden. Im kommenden Kindergartenjahr wird der Kreis Kleve ein Angebot von 76 Kindertageseinrichtungen vorhalten.

Sowohl durch Bundes- und Landesprogramme, als auch durch freiwillige Zuschüsse des Kreises Kleve und Investorenlösungen konnten alle 76 Einrichtungen grundlegend renoviert, erweitert bzw. neu errichtet werden.

Die Träger der freien Jugendhilfe haben entsprechend der Vorlage 798/WP14 Vorschläge zur vorübergehenden Belegung gemacht, die allen Kindern mit einem Rechtsanspruch auf einen

Kindergartenplatz (Ü3) wohnortnahe Kindergartenplätze garantieren. Aufgrund des erhöhten Bedarfes an Plätzen für Kinder Ü3 für das Kindergartenjahr 2018/2019 sind daher in den Kommunen Bedburg-Hau, Kalkar und Kranenburg bis zum Beginn des Kindergartenjahres am 01.08.2018 individuelle Lösungen herbeizuführen, welche den Erhalt von entsprechenden Betriebserlaubnissen für zusätzliche Plätze ermöglichen. Es ist beabsichtigt, zunächst Übergangslösungen zur Betreuung von jeweils 25 Kindern Ü3 zu schaffen.

Es ist nicht auszuschließen, dass noch weitere Kindertageseinrichtungen ihre Betriebserlaubnis bis zum 01.08.2018 erweitern müssen, um neue, derzeit noch nicht bekannte Rechtsanspruchskinder zu versorgen.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen, die eine Übergangslösung zur Betreuung der Kinder Ü3 in den nächsten Jahren anbieten, können die Ausbaurkosten nicht aus eigenen Mitteln erbringen.

Die Verwaltung schlägt vor, die nachgewiesenen Umbau-, Einrichtungs- und Ausstattungskosten für Übergangslösungen zur Betreuung von Rechtsanspruchskindern Ü3 entsprechend der Förderung von Übergangslösungen in den letzten Jahren bei einer Bereitstellung von 25 Plätzen mit bis zu 62.500 € als freiwilligen Kreiszuschuss zu übernehmen. Die Verwendung der Mittel unterliegt der Nachweispflicht durch den Träger. Sollten Bundes- oder Landesprogramme für Übergangslösungen in Kindertageseinrichtungen aufgelegt werden, wären diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sollen die folgenden Übergangslösungen geschaffen werden:

Träger der Einrichtung	Kommune	zu schaffende Übergangsplätze
AWO Kreisverband Kleve e. V.	Bedburg-Hau	25 Plätze Ü3
Kolping-Kindergarten Kalkar/Altkalkar e. V.	Kalkar	25 Plätze Ü3
AWO Kreisverband Kleve e. V.	Kranenburg	25 Plätze Ü3

Weitere Einrichtungen können hinzukommen, da der Rechtsanspruch auf einen Ü3-Platz unabhängig von der Meldefrist der Kindpauschalen an das Land zum 15.03.2018 bestehen bleibt und ggf. vom Jugendhilfeträger Kreis Kleve zu verwirklichen ist.

Entsprechende Finanzmittel stehen im Sachkonto 7.000174.740 zur Verfügung und stammen aus freiwilligen Investivförderungen des Kreises Kleve zum Ausbau U3.

Die Verwaltung sollte ermächtigt werden, den Trägern der freien Jugendhilfe für im vorgenannten Sinne notwendige Übergangslösungen (Notgruppen) zur Ü3-Betreuung in Kindertageseinrichtungen freiwillige Kreiszuschüsse zu gewähren, damit diese die baulichen Voraussetzungen erfüllen können, um eine vorübergehende Betriebserlaubnis zu erhalten.

Zusätzlich tritt im kommenden Jahr erneut der Fall auf, dass in der dreigruppigen Einrichtung WurzelWerk in Kalkar, die ursprünglich mit drei Gruppen des Gruppentyps I geplant war, eine Gruppe aufgrund der zahlreichen zu versorgenden Kinder Ü3 im Gruppentyp III belegt wird und daher nur die Miete für 160 qm gem. KiBiz finanziert werden kann.

Eine ähnliche Situation liegt in Rees vor, da der Sonnenscheinkindergarten, der aktuell durch den Anbau einer Gruppe ursprünglich mit vier Gruppen des Gruppentyps I geplant war, nun ebenfalls aufgrund der zahlreichen zu versorgenden Kinder Ü3 eine Gruppe im Gruppentyp III belegen wird. Auch hier kann dadurch für diese Gruppe nur die Miete für 160 qm gem. KiBiz finanziert werden.

Auch in Bedburg-Hau kommt es durch die bedarfsbedingte Erweiterung der AWO Kita Mäuseburg um eine Gruppe im Investorenmodell zu einer solchen Situation: Derzeit wird die AWO Kita Mäuseburg mit zwei Gruppen des Gruppentyps I betrieben, zukünftig soll die Belegung mit einer Gruppe des Gruppentyps II sowie zwei Gruppen des Gruppentyps III erfolgen. Folg-

lich kann für die Gruppe des Gruppentyps III, die im Bestandsgebäude untergebracht wird, dann nur noch die Miete für 160 qm gem. KiBiz finanziert werden.

Durch die Erweiterung des Kindergartens Spatzennest in Kerken um eine Gruppe kommt es hier ebenfalls zu dieser Situation. Die zusätzliche Gruppe soll zunächst im Gruppentyp III betrieben werden, um die zu versorgenden Kinder Ü3 betreuen zu können. Um zukünftig jedoch auch die Gruppenform I anbieten zu können, wurde die Erweiterung daher mit 185 qm geplant. Aufgrund der Belegung im Gruppentyp III kann für diese Gruppe nur die Miete für 160 qm gem. KiBiz finanziert werden.

Die Verwaltung hält es daher für erforderlich, dass bei der Tageseinrichtung WurzelWerk Kalkar, dem Sonnenscheinkindergarten Rees, der AWO Kita Mäuseburg Bedburg-Hau sowie dem Kindergarten Spatzennest Kerken die Differenz von 25 qm Mietausfall als freiwilliger Kreiszuschuss für ein Jahr übernommen wird. Die Träger haben den erhöhten Bedarf von Rechtsanspruchskindern Ü3 in den Siedlungsschwerpunkten Altkalkar, Rees, Hasselt und Aldekerk nicht zu vertreten.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab drei Jahren erforderliche Übergangslösungen entsprechend der Trägeranträge mit bis zu 62.500 € bei 25 Plätzen für Kinder ab drei Jahren zu fördern. Die Bindungsfrist beträgt zwei Jahre.

Für angemietete Gruppen, die vom Gruppentyp I wieder in den Gruppentyp III zur Versorgung der Rechtsanspruchskinder Ü3 umgewandelt werden, übernimmt der Kreis Kleve nachgewiesene Mietaufwendungen von bis zu 25 qm Monatsmiete für ein Jahr. Die Bedarfsnotwendigkeit der Umwandlung muss für den Siedlungsschwerpunkt durch die Verwaltung festgestellt werden.

Kleve, 28.02.2018

Kreis Kleve
Der Landrat
4.1 – 51 10 01
Im Auftrag

Franik